

Baustelle für mehr Gerechtigkeit

Der Internationale Strafgerichtshof in seinem zweiten Jahr

HANS-PETER KAUL

Nicht einmal vier Jahre nach dem historischen Durchbruch¹ der diplomatischen Staatenkonferenz in Rom vom 17. Juli 1998 trat der Gründungsvertrag für den Internationalen Strafgerichtshof (IntStGH; International Criminal Court, ICC) in Kraft: am 1. Juli 2002. Die dafür erforderliche Zahl von 60 Ratifikationen, die in Artikel² 126 Absatz 1 des Römischen Statuts festgelegt ist, war viel rascher als bei anderen vergleichbaren multilateralen Verträgen und schneller als von der Weltöffentlichkeit erwartet erreicht worden. Die Vereinten Nationen, aus deren Schoß der IntStGH hervorgegangen war, würdigten ebenso wie die internationalen Medien das Inkrafttreten des Statuts als bedeutsamen Fortschritt. Die Äußerung von UN-Generalsekretär Kofi Annan, der 1. Juli 2002 sei ein entscheidendes Datum, um die Weltsicht von Zynikern wie Josef Stalin zu brechen, fand breite Beachtung. Dieser soll einst menschenverachtend festgestellt haben, ein einziger Tod sei tragisch, eine Million Todesfälle dagegen reine Statistik.

Unbeachtet von der Öffentlichkeit blieb dagegen ein Ereignis, das 6000 Kilometer von New York entfernt in Den Haag stattfand. Ebenfalls am 1. Juli 2002 betrat ein IntStGH-Vorausteam³ von fünf Personen erstmals ein völlig leeres 15-stöckiges Bürogebäude in Den Haag, um dort die Aufbauarbeit für den neuen Gerichtshof aufzunehmen. Dieses moderne Bürogebäude, eine ehemalige Konzernzentrale der Telefongesellschaft KPN, hatte die niederländische Regierung dem IntStGH als vorläufigen Sitz zur Verfügung gestellt. Das Vorausteam ging auf eine deutsche Initiative zurück. Deutschland hatte bereits im Juni 2001 die Bildung eines solchen Aufbaustabs vorgeschlagen, als das Inkrafttreten des Römischen Statuts in absehbarer Zeit immer wahrscheinlicher wurde. In intensiver Überzeugungsarbeit gegenüber den anderen Vertragsstaaten konnte der Vorschlag schließlich durchgesetzt werden. Das so am 1. Juli 2002 seine Arbeit aufnehmende Vorausteam zog – eine erwähnenswerte Anekdote – zunächst in das 13. Stockwerk des vorläufigen Sitzes ein, zum einen, weil Verkabelung und Raumzuschnitt dort am besten geeignet erschienen, zum anderen, um deutlich zu machen, daß man sich bei der Aufbauarbeit weder von Aberglauben noch von sonstigen Widrigkeiten abhalten lassen würde. Die Taten der ersten Tage betrafen die Anschaffung von fünf PCs, fünf Telefonen und einem Faxgerät sowie das Beschaffen der nötigsten Büromöbel. Bereits nach drei Tagen hörten neugierige Anrufer, wenn sie die Telefonnummer 0031-70-5158515 wählten, eine freundliche Stimme: »ICC Advance Team. Was kann ich für Sie tun?« Der Internationale Strafgerichtshof, lange eine Utopie, war in der Realität angekommen. So begannen – mit sichtbarem Schwung, wie jeder Besucher damals immer wieder feststellen konnte – die ersten Aufbauarbeiten für die Verwaltung der Kanzlei und der Anklagebehörde, an denen ab September 2002 Ministerialrat Klaus Rackwitz³ als erster Deutscher in Den Haag mitwirkte.

Am 7. Februar 2003 wurden, nach einem komplizierten Wahlverfahren gemäß Art. 36 des Römischen Statuts, sieben Frauen und elf Männer aus fünf Weltregionen von den Vertragsstaaten des Statuts zu den ersten 18 Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs gewählt⁴. Damit war der Weg frei für die feierliche Eröffnung des Internationalen Strafgerichtshofs, die am 11. März 2003 in Den Haag stattfand. In einer besonderen Zeremonie im Rittersaal des Binnenhofs, der Wiege der niederländischen Demokratie, verpflichteten sich die Richter, unabhängig und gewissenhaft über die individuelle strafrechtliche Verantwortung von Angeklagten zu entscheiden, die der Begehung eines der Kernverbrechen im Sinne des Statuts beschuldigt werden. Unmittelbar nach der Vereidigung wählten sie Richter Philippe Kirsch



Hans-Peter Kaul, geb. 1943, ist seit Februar 2003 erster deutscher Richter am Internationalen Strafgerichtshof. Zuvor leitete er für das Auswärtige Amt von 1996 bis 2003 die deutsche Strafgerichtshof-Delegation.

Beiträge in VN:

- UN-Friedenstruppen: Versuch einer Bilanz. Ein Diskussionsbeitrag aus deutscher Sicht in 33 Thesen, VN 1/1983 S. 1ff.
- *Kurzbeitrag*: 37. Generalversammlung: Fortgang der Flüchtlingsinitiative der Bundesrepublik Deutschland, VN 3/1983 S. 91f.
- Die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats. Ein Einblick in Arbeitsweise und Verfahren, VN 3/1996 S. 96ff.
- Auf dem Weg zum Weltstrafgerichtshof. Verhandlungsstand und Perspektiven, VN 5/1997 S. 177ff.
- Arbeitsweise und informelle Verfahren des Sicherheitsrats. Beobachtungen eines Unterhändlers, VN 1/1998 S. 6ff.
- Durchbruch in Rom. Der Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof, VN 4/1998 S. 125ff.
- *Buchbesprechung*: Udo Fink: Kollektive Friedenssicherung, VN 3/1999 S. 114f.
- Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs. Schwierigkeiten und Fortschritte, VN 6/2001 S. 215ff.

(Kanada) zum Präsidenten sowie die Richterinnen Akua Kuenyehia (Ghana) und Elizabeth Odio Benito (Costa Rica) zu Vizepräsidentinnen des Gerichts.

Nur kurze Zeit danach gelang es, für eine weitere zentrale Frage eine Lösung zu finden: Am 21. März 2003 wurde in New York Einvernehmen darüber erzielt, daß der Argentinier Luis Moreno-Ocampo erster Chef-Ankläger des IntStGH werden sollte. Genau einen Monat später wurde er von der Versammlung der Vertragsstaaten gewählt. Allen war dabei bewußt, daß Integrität, Autorität und persönliche Standfestigkeit des Anklägers das öffentliche Bild des IntStGH international maßgeblich prägen werden. Mit der Wahl des Franzosen Bruno Cathala zum ersten Kanzler des Gerichts im Juni 2003 und des Belgiers Serge Brammertz zum Stellvertretenden Ankläger im November 2003 konnten im wesentlichen alle führenden Positionen am Gericht besetzt werden. Schon zuvor, im September 2003, schuf die 2. Versammlung der Vertragsstaaten – insbesondere durch ihre Billigung des ersten regulären Vollhaushaltes⁵ des IntStGH für das Jahr 2004 in Höhe von etwa 59 Mill Euro – die notwendige Grundlage für den Aufbau des IntStGH. Seitdem haben die Arbeiten zum Auf- und Ausbau des Gerichts in allen Bereichen an Umfang und Intensität immer weiter zugenommen. Sie laufen weiterhin auf vollen Touren, damit der IntStGH in absehbarer Zeit seine justizielle Tätigkeit aufnehmen kann.

Ungeachtet dieses Bildes eines insgesamt planmäßig verlaufenden Aufbauprozesses darf realistischerweise nicht übersehen werden, daß es weiterhin Gegenkräfte und dem IntStGH abträgliche Tendenzen in der internationalen Gemeinschaft gibt. Zum einen gibt es die bekannten Tendenzen zu sogenannter Realpolitik, Opportunismus oder sogar blanker Machtpolitik auf Seiten mancher Staaten. Darüber hinaus ist allgemein bekannt, daß die derzeitige Regierung der Vereinigten Staaten unter Präsident George W. Bush ihre Ablehnungspo-

litik gegen den IntStGH im weltweiten Rahmen aktiv fortführt. Gerichtshoffreunde in den USA selbst – wie etwa die nationale Amerikanische Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof (American NGO Coalition for the ICC, AMICC) – bestätigen immer wieder, daß von Seiten der US-Regierung vor und hinter den Kulissen weiterhin alle Mittel eingesetzt werden, um beitriftswillige Staaten von der Mitgliedschaft im Statut abzuhalten. Es steht zu vermuten, daß dies im letzten Jahr zu einer gewissen Verlangsamung bei weiteren Beitritten zum IntStGH geführt hat. Klar ist zugleich, daß die erreichte Zahl von bisher 94 Vertragsstaaten⁶, bei insgesamt 139 Zeichenstaaten, für den grundsätzlich auf Universalität angelegten Gerichtshof mittel- und langfristig nicht genug ist. Vor diesem komplexen Hintergrund sollen in Fortschreibung des letzten Beitrags des Verfassers in dieser Zeitschrift⁷ die derzeitige Lage des Gerichtshofs und die weiteren Perspektiven zusammengefaßt werden.

I. Stand der Aufbauarbeiten

Eine Baustelle als Besuchermagnet

Das starke Interesse am IntStGH bringt es mit sich, daß der Gerichtshof jede Woche Besucher und Besuchergruppen aus vielen Teilen der Erde empfangen kann. Es kommen Regierungschefs und Minister, Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte, Professoren und Studentengruppen, Journalisten⁸ und Filmteams, Historiker, Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und andere. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie sich an Ort und Stelle und aus erster Hand über das neue Weltstrafgericht unterrichten wollen.

Dem Gericht sind diese Besucher willkommen. Die Besuche bieten eine wirksame und relativ kostengünstige Möglichkeit, die internationale Öffentlichkeit über die erreichten Fortschritte beim Aufbau des Gerichtshofs zu unterrichten und dabei um Unterstützung für die eigene Institution zu werben. Aus diesem Grund ist im letzten Jahr allmählich ein immer weiter verbessertes Informationsprogramm für Besucher entwickelt worden, welches regelmäßig eine Präsentation mit anschließender Aussprache mit jeweils einem Vertreter der Kanzlei, der Anklagebehörde und der Kammern einschließt. Soweit möglich, wird auch ein Gespräch mit einem Richter ermöglicht oder eine Besichtigung des ersten, vorläufigen Gerichtssaals, der sogenannten Vorverfahrenskammer (Pre-Trial Chamber) im ersten Stockwerk. Hinzu kommt gegebenenfalls ein Besichtigungsrundgang, der auch die Hauptbaustelle des IntStGH einschließt, auf welcher derzeit in einer großen Baumaßnahme nachträglich zwei große, voll ausgestattete Gerichtssäle mit einem Besucherzentrum gebaut werden, die 2005 fertiggestellt werden sollen.

Die Besucher erleben ein neues Weltstrafgericht, das sich zwar noch mitten im Aufbau befindet, welches jedoch in den letzten zwei Jahren beträchtliche Fortschritte in vielen Bereichen gemacht hat. Aus den fünf Mitarbeitern des Vorausteams vom 1. Juli 2002 sind mittlerweile etwa 250 Mitarbeiter geworden (einschließlich Praktikanten und Sicherheitspersonal).

Inzwischen haben sich die vier Organe des Gerichtshofs nach Art. 34 – die Präsidentschaft, die Kammern, die Anklagebehörde und die Kanzlei – in eigenen Strukturen etabliert und kontinuierlich verbesserte Methoden der Kommunikation und der Zusammenarbeit entwickelt. Die Kanzlei als administrativer Unterbau des Gerichtshofs wird zunehmend besser ihrer Dienstleistungsfunktion für die anderen Organe des Gerichts gerecht.

Die Anklagebehörde hat nach den beiden Staatenüberweisungen gemäß Art. 14 betreffend Uganda und die Demokratische Republik Kongo ihre Vorermittlungstätigkeit aufgenommen und am 23. Juni 2004 sowie am 29. Juli 2004 die Einleitung von offiziellen Untersuchungen bezüglich der beiden Länder⁹ angekündigt.

Die Richter haben am 28. Mai 2004 nach außerordentlich intensiven, mehrmonatigen Beratungen die Geschäftsordnung des Gerichts gemäß Art. 52 verabschiedet. Außerdem haben alle Richter, die der Vorverfahrensabteilung und der Berufungsabteilung angehören, in den letzten Monaten ihre Tätigkeit als Vollzeitrichter aufgenommen und daher einen Wohnsitz in Den Haag genommen. Des Weiteren sind durch Entscheidung der Präsidentschaft vom 23. Juni 2004 aus den Richtern der Vorverfahrensabteilung die Vorverfahrenskammern I, II und III gebildet worden.

Eigene Vorarbeit

Diese Eckpunkte bestätigen, daß der Gerichtshof sich durch seine eigene Vorarbeit zunehmend besser in die Lage versetzt hat, in absehbarer Zeit seine gerichtliche Arbeit aufzunehmen. Zugleich dürfte dem objektiven Beobachter deutlich werden, daß hinter diesem Fortschritt eine kaum beschreibbare Menge konsequenter Arbeit, vorbereitender Schritte in vielen Bereichen und anhaltender Bemühungen in anderen Aufgabenfeldern stehen. Beim Aufbau des IntStGH hat sich erneut bestätigt, was auch bei der Errichtung anderer internationaler Organisationen wie zum Beispiel vor einiger Zeit bei der WTO in Genf sichtbar wurde: Der Aufbau einer neuen internationalen Organisation, dazu einer so komplizierten Einrichtung wie des IntStGH, ist ein fast unvorstellbar schwieriger Vorgang. Dies ist eine gemeinsame Erfahrung auch von denjenigen Mitgliedern des IntStGH, die wie etwa der kanadische Präsident Kirsch schon lange am Vorhaben des Internationalen Strafgerichtshofs arbeiten und denen es auch nicht an Entschlußfreudigkeit, Tatkraft oder der Fähigkeit mangelt, richtige Vorschläge auch durchzusetzen.

Es ist wichtig zu verstehen, daß der Aufbau eines neuen Weltstrafgerichts weder mit der Errichtung einer neuen, vergleichbar großen nationalen Behörde noch mit dem Aufbau eines neuen internationalen Wirtschaftsunternehmens vergleichbar ist. Auch die Ad-hoc-Tribunale sind als Modell nur begrenzt tauglich, ja teilweise fragwürdig. Denn um die Funktionsfähigkeit und Effizienz des neuen Weltstrafgerichts zu gewährleisten, müssen alle Rädchen ineinander greifen: die Strafkammern, die Behörde des Chef-Anklägers, die Kanzlei, in der Kanzlei die Gerichtsdienste und die Abteilung der Opfer und der Verteidigung, die zuständige Arbeitseinheit für die Zeugen und so weiter. Darüber hinaus müssen in allen Bereichen differenzierte, auf die besonderen Bedürfnisse des IntStGH zugeschnittene Systeme und Regelwerke für die Gerichtsorganisation, für das Personal- und Beschaffungswesen und die allgemeine Verwaltung entwickelt und eingeführt werden. Im Zeitalter der Informationstechnologie geht es zudem um auf die besonderen Bedürfnisse des IntStGH zugeschnittene Lösungen, die sicherstellen, daß der IntStGH ebenso wie modern organisierte Gerichtssysteme unter anderem in den USA, Australien, der Schweiz und Deutschland eine volle informationstechnologische Abstützung erhält. Denn der Gerichtshof orientiert sich am Leitbild eines »electronic court«, der gegebenenfalls mit Zehntausenden von unterschiedlichen Dokumenten und Beweisstücken durch Nutzung moderner Technologie fertig wird. Bewältigt werden müssen diese komplexen Aufgaben von einem derzeit ständig wachsenden Personal aus rund 60 Staaten, aus unterschiedlichen Kulturen und Sprachen sowie mit verschiedenartigen Ausbildungen und Erfahrungen. Die Aufgabe, aus diesen Menschen ohne verbindende Verwaltungskultur ein eingespieltes Team mit gemeinsam verinnerlichten Verwaltungs- und Gerichtspraktiken zu machen, ist eine besondere Herausforderung und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es geht dabei um eine Art betrieblicher Aus- und Fortbildung, bei der die IntStGH-Mitarbeiter schließlich gemeinsame Verfahren und Praktiken deshalb akzeptieren, weil alle von ihrem Nutzen überzeugt sind.

Wie ist nun der Stand der Aufbauarbeiten bei der Kanzlei, der Anklagebehörde und den Kammern, dies auch im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit?

Die Kanzlei

Der Aufbau der Kanzlei ist bereits relativ weit fortgeschritten. Die Kanzlei ist im wesentlichen die Gerichtsverwaltung mit Zuständigkeit für Organisation und Durchführung der Gerichtsverfahren und für die Verwaltungsangelegenheiten des gesamten Gerichts. Die Kanzlei ist somit auch Dienstleistungsbehörde für die Präsidentschaft, die Kammern und die Anklagebehörde. Auch aus diesem Grund wird die Kanzlei, die derzeit rund 160 Mitarbeiter hat, auf absehbare Zeit das zahlenmäßig stärkste Organ des Gerichts bleiben. Das gesamte Gericht ist auf eine funktionierende und leistungsfähige Gerichtsverwaltung angewiesen. Der Kanzler als Chef der Kanzlei untersteht nach Art. 43 Abs. 2 dem Präsidenten, der die Gesamtverantwortung für die ordentliche Verwaltung des Gerichtshofs trägt.

Bei der Gliederung der Kanzlei kann man im wesentlichen vier Bereiche unterscheiden:

- den Leitungsbereich einschließlich des persönlichen Büros des Kanzlers und den Referaten für Rechtsberatung, interne Buchprüfung und Inspektion sowie Öffentlichkeitsarbeit und den Sicherheitsdienst;
- die Abteilung für Gerichtsdienste, der die Organisation und Durchführung der Strafverfahren obliegt;
- die Abteilung für Opfer- und Verteidigungsangelegenheiten;
- die Allgemeine Verwaltungsabteilung mit den Referaten für Inneren Dienst, Beschaffung, Finanzfragen, Haushaltsfragen, Personalwesen und Informationstechnologie.

Gerade bei einer so komplexen und arbeitsteiligen internationalen Organisation wie dem IntStGH ist die Arbeit der Allgemeinen Verwaltungsabteilung von entscheidender Bedeutung. Sie schafft auch die notwendigen Grundlagen und Voraussetzungen für den fortschreitenden Aufbau der anderen Bereiche des Gerichtshofs (Anklagebehörde, Kammern, Gerichtsdienste innerhalb der Kanzlei). So können ohne gute Arbeit des Referats für Informationstechnologie die leistungsfähigen und sicheren Informationssysteme nicht aufgebaut werden, die für die Zielvorstellung eines »elektronischen Gerichtshofs« notwendig sind. Dazu zählen ein ERP-System (Enterprise Resource Planning) der deutschen Firma SAP für die allgemeine Verwaltung und ein elektronisches Dokumentenmanagement-System (EDMS) für die gerichtliche Arbeit des gesamten Gerichtshofs. Die Präsidentschaft und die Richter haben in den vergangenen Monaten immer wieder deutlich gemacht, daß sie robuste, stabile, zuverlässige und sichere Informationssysteme erwarten. Zugleich gilt es, Fehlplanungen und Fehlinvestitionen zu vermeiden, die im Bereich modernster Informationstechnologie immer wieder auch staatliche Organisationen und private Unternehmen heimsuchen.

Eine ähnlich fordernde Aufgabe mit hoher Dauerbelastung wie Bedeutung für den erfolgreichen Aufbau des gesamten Gerichts hat weiterhin das Personalreferat der Verwaltungsabteilung der Kanzlei zu leisten. Es trägt auch die Hauptlast der Rekrutierungsverfahren und Einstellungen am Gerichtshof. Der IntStGH ist, soweit ersichtlich, die einzige internationale Organisation, deren Referat für Personalfragen von einem Deutschen geleitet wird. Mit nur wenigen Mitarbeitern hat Guido Hildner innerhalb eines Jahres ein leistungsfähiges Personalwesen aufgebaut. Dies ist um so notwendiger, weil die Flut der Bewerbungen aus aller Welt (1 000 bis 1 500 pro Monat) und ihre sachgerechte Bearbeitung höchste Anforderungen stellt. Die hohe Zahl der Bewerbungen – bisher 18 000 für die derzeit etwa 250 Dienstposten – macht ihrerseits das enorme Interesse an der Arbeit des Gerichts deutlich.

Die Auswahl der Bewerber wird grundsätzlich auf Wettbewerbsbasis getroffen. Ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und persönlicher Integrität sind ausschlaggebend. Zudem wird eine angemessene Verteilung der Stellen auf die Vertragsstaaten unter Bezugnahme besonders auf ihre jeweilige Beitragsleistung angestrebt. Auch müssen die wichtigsten Rechtssysteme der Welt gleichmäßig vertreten sein und soll ein angemessenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bediensteten gesichert werden. Das Auswahlverfahren läuft dabei in verschiedenen Phasen ab. Zunächst wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine engere Wahl getroffen (short-list). Hierbei werden insbesondere der berufliche Hintergrund und erreichte Qualifikationen in Betracht gezogen. Die Kandidaten, die diese Vorauswahl überstanden haben, werden sodann zu einem telefonischen Interview durch ein besonderes, für die fragliche Stelle oft ad hoc gebildetes Auswahlkomitee eingeladen. Danach wird der jeweils qualifizierteste Bewerber durch dieses Gremium vorgeschlagen. Die endgültige Entscheidung wird vom Kanzler oder dem Chef-Ankläger getroffen (letzterer hat die Personalhoheit für seinen Bereich).

Gesucht werden nicht nur Juristen mit straf- oder völkerrechtlichem Hintergrund, sondern auch Mitarbeiter aus den Bereichen Kriminalpolizei, Justizverwaltung (zum Beispiel Fachleute für Personal-, IT-, Bibliotheks- oder Sicherheitsangelegenheiten), Pressearbeit, Dolmetsch-/Übersetzungs- sowie Sekretariatsarbeit. Es besteht weiterhin Bedarf sowohl an Berufsanfängern wie auch an Personal mit einschlägiger Berufserfahrung. Arbeitssprachen des IntStGH sind Englisch und Französisch. In mindestens einer dieser Sprachen müssen



Die ohnehin prekäre wirtschaftliche und humanitäre Situation in Haiti wurde Ende Mai durch Überschwemmungen verschärft. (Im Bild: Entladung von Nahrungsmittelhilfe des WFP zur Verteilung in der von den Fluten geschädigten Ortschaft Fond Verrettes im Westen des Landes.) Um die politische Lage zu konsolidieren, nahm am 1. Juni die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH) ihre Tätigkeit vor Ort auf und löste die US-geführte Multinationale Interimstruppe (MIF) ab.

Strafgerichtshof und internationale Verrechtlichung

- 1 Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs ist ein bedeutsamer Versuch, in einem konkreten und akuten Problembereich zur Verrechtlichung der internationalen Beziehungen beizutragen. Der IntStGH stellt eine konzentrierte gemeinsame Anstrengung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts zu weltweiter Zusammenarbeit gegen schwerste Verbrechen dar. Dabei geht es darum, in dem anscheinend ewigen, immer wieder von Rückschlägen gekennzeichneten Kampf zwischen Recht und brutaler Macht das Völkerrecht und die weltweite Geltung der Menschenrechte zu stärken.
- 2 Zugleich ist dieses Unternehmen – wie realistischerweise eingeräumt werden muß – in seiner Reichweite kompromißhaft begrenzt. Eine dauerhaft erfolgreiche Arbeit des IntStGH ist noch nicht gesichert; ein Mehrwert an internationaler Gerechtigkeit ist noch nicht genau berechenbar.
- 3 Kompromißhafte Beschränkungen des Systems des IntStGH sind insbesondere: das Komplementaritätsprinzip; der Umstand, daß es trotz aller Bemühungen nicht gelang, bei der Ausgestaltung der Jurisdiktionsbefugnisse des Gerichtshofs das Weltrechtspflegeprinzip zu erreichen; die vollständige Abhängigkeit des IntStGH von der Unterstützung durch Vertragsstaaten; der weitere Umstand, daß bisher noch keine globale Akzeptanz für das IntStGH-Vorhaben erreicht werden konnte (derzeit 94 Vertragsstaaten; erst 139 Zeichenstaaten; Vorbehalte großer, bevölkerungsreicher Länder).
- 4 Auch beim IntStGH wurden und werden weiterhin Gegenkräfte erkennbar, die einer zunehmenden Verrechtlichung der internationalen Beziehungen entgegenwirken: insbesondere traditionelle Machtpolitik, Hegemoniestreben, das Souveränitätsdogma und damit verbundenes Denken; Tendenzen zu Unilateralismus/Bilateralismus; ganz allgemein ein Bestreben bestimmter Staaten, Beschränkungen der eigenen Handlungsfreiheit durch rechtliche Verpflichtungen möglichst zu vermeiden.
- 5 Eine Grundvoraussetzung für die Errichtung des IntStGH war und ist weiterhin ein sich insbesondere in den neunziger Jahren verfestigendes, zunehmend weltweites Problembewußtsein und Einvernehmen,
 - daß Menschenwürde und Menschenrechte gegen schwerste Verletzungen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen besser geschützt werden müssen;
 - daß hierfür zweckmäßigerweise ein auf vertraglicher Zusammenarbeit beruhendes globales rechtliches Regime geschaffen werden sollte.
- 6 Ein besonderes Merkmal des IntStGH-Prozesses besteht darin, daß dieses internationale Einvernehmen von einer signifikanten Gruppe gleichgesinnter gerichtshoffreundlicher Staaten (like-minded) aus der westlichen Staatengruppe – gemeinsam mit Staaten aus Afrika, Lateinamerika, Asien und dem ehemals kommunistisch regierten Osteuropa – und darüber hinaus auch von einer umfassenden Koalition der Zivilgesellschaft getragen und gefördert wird, mit entsprechender Bereitschaft zu Zusammenarbeit und wechselseitiger Unterstützung auf beiden Seiten.
- 7 Beim Prozeß der Errichtung des IntStGH haben wir in beachtlichem Maße den Fall, daß ein Vorhaben mit globaler Bedeutung auf zivilgesellschaftlicher Seite weiterhin von einem weltweiten Netzwerk nichtstaatlicher Organisationen (NGO Coalition for an International Criminal Court) mit globalen Aktivitäten vorangetrieben und gefördert wird – diszipliniert, sachkundig, mit langem Atem und damit wirksam.
- 8 Die Vereinten Nationen erwiesen sich im Falle des IntStGH erneut als einzigartig legitimes und geeignetes Forum, um die Errichtung des Gerichtshofs und die einschlägigen Arbeiten zur Stärkung des Völkerrechts voranzutreiben. Die Unersetzlichkeit der Weltorganisation besonders auch für das Völkerrecht wurde erneut unter Beweis gestellt, auch wenn der im Rahmen der UN geschaffene IntStGH jetzt eine eigenständige Vertragsorganisation ist.
- 9 Die Errichtung des IntStGH und seine Arbeit sind grundsätzlich darauf angelegt, den im Römischen Statut festgelegten rechtlichen, politischen und moralischen Standards allmählich universelle Geltung zu verschaffen.
- 10 Die damit im weltweiten Rahmen verbundene allgemeine Forderung ›Gleiches Recht für alle, Gleichheit vor dem Recht‹ für alle, die Kernverbrechen begehen, ist ein Kernstück der kritischen Auseinandersetzung mit Kräften, die dem IntStGH-Vorhaben skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen.
- 11 Die durch das IntStGH-Vorhaben erfaßten, universell strafbaren Kernverbrechen – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen – werden meist in bewaffneten Konflikten begangen und gehen auf den Einsatz von Waffengewalt durch staatliche oder sonstige Machthaber oder Gewalt herrscher zurück. Das IntStGH-Vorhaben hat insoweit ein Potential, sich zunehmend als Delegitimierung und ›positive Bedrohung‹ für jene Einsätze bewaffneter Gewalt auszuwirken, die sich nicht dem Recht verpflichtet fühlen.
- 12 Es ist vermutlich kontraproduktiv und verfehlt, den IntStGH mit überzogenen Erwartungen zu befrachten. Vor allem wäre es fatal, wenn Vertragsstaaten und Öffentlichkeit gegenüber dem IntStGH eine kurzsichtige, sich zugleich von ihrer Verantwortung lossagende Haltung einnehmen würden.
- 13 Denn der IntStGH kann nur so stark sein, wie ihn vor allem die Vertragsstaaten machen. Er hat keine Polizei oder Soldaten. Er ist vollkommen abhängig von der konkreten, auf Dauer zuverlässigen Unterstützung durch die Vertragsstaaten, besonders bei Festnahmen und Überstellungen nach Den Haag.
- 14 Wer Nutzen und Mehrwert des IntStGH für das Völkerrecht und die internationale Verrechtlichung konkret fruchtbar machen und realisieren will, muß das IntStGH-Vorhaben auch mittel- und langfristig umfassend unterstützen – politisch, personell und materiell.

Diese 14 Punkte beruhen auf einem Beitrag des Verfassers zur 5. Außenpolitischen Jahrestagung der Heinrich-Böll-Stiftung, ›Die Rolle des Völkerrechts und der Vereinten Nationen‹, in Berlin am 25.6.2004.

Kandidaten und Kandidatinnen sich nicht nur verständlich machen, sondern schriftlich wie mündlich schwierige Aufgaben erfüllen können. Das setzt ein hohes Niveau voraus. Insgesamt sind sorgfältige Prüf- und Einstellungsverfahren mit dem Ziel materieller Gerechtigkeit für die Bewerber für den Gerichtshof auch mittel- und langfristig von großer Bedeutung.

Was nun die Bewerber selbst angeht, so wird ihnen darüber hinaus ein hohes Maß an Motivation und Flexibilität abgefordert. Wer ein etabliertes, vielleicht sogar komfortables und bequemes Arbeitsumfeld mit bereits eingespielten und bewährten Arbeitsabläufen sucht, für den ist die Arbeit an einer noch nicht konsolidierten, jeden Tag mit neuen Problemen konfrontierten Organisation wie dem IntStGH sicher nicht ganz das Richtige. Die Bereitschaft, auch mit Frustrationen fertig zu werden, ist unabdingbar. Wer jedoch in einem internationalen Team dazu beitragen möchte, weltweit der Straflosigkeit schlimmster Verbrechen entgegenzuwirken und dabei auch schwierige und neue Wege zu gehen, für den ist die Arbeit am Gerichtshof eine lohnende und faszinierende Aufgabe.

Die Anklagebehörde

Auch die Anklagebehörde hat besonders seit der Ankunft von Chef-Ankläger Moreno-Ocampo und der des Stellvertretenden Anklägers Brammertz große Fortschritte gemacht. Ihr Auftrag nach dem Römischen Statut besteht in der Durchführung von Untersuchungen und Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gemäß den Art. 6 bis 8. Diese Aufgabenstellung macht deutlich, daß die Arbeit der Anklagebehörde weiterhin von der Doppelaufgabe und Doppelbelastung gekennzeichnet ist, sich einerseits selbst zu einem leistungsfähigen internationalen Strafverfolgungsorgan aufzubauen und zugleich bereits die Voraussetzungen für Ermittlungen und Strafverfolgungstätigkeit zu schaffen.

Die Anklagebehörde hat sich nach dem derzeitigen Stand folgende Struktur gegeben:

- Leitungsbereich, bestehend aus dem persönlichen Büro des Chef-Anklägers, dazu dem Referat für allgemeine Dienstleistungen und dem Referat für Rechtsberatungsdienst sowie einer Arbeitseinheit für Öffentlichkeitsarbeit;
- Abteilung für Jurisdiktion, Komplementarität und strafrechtliche internationale Zusammenarbeit;
- Abteilung für Untersuchungen, geleitet vom Stellvertretenden Ankläger Brammertz, unter anderem mit bisher zwei, später drei interdisziplinären Untersuchungsteams;
- Abteilung für Strafverfolgung mit zwei Strafverfolgungsteams und einem Referat für Berufungsverfahren.

Erwähnenswert ist, daß die Schlüsselpositionen der Leiter der beiden Strafverfolgungsteams mit der erfahrenen New Yorker Staatsanwältin Christine Chung sowie dem ebenfalls hochqualifizierten Eckard Withopf aus Deutschland besetzt sind.

Sehr früh, praktisch unmittelbar nach ihrer Gründung, hat die Anklagebehörde damit begonnen, Leitlinien für die eigene Strafverfolgungspolitik zu entwickeln und diese auch im Sinne von Transparenz und Berechenbarkeit mit den Richtern und den Vertragsstaaten zu erörtern. Bereits im September 2003 wurde in einem Strategiedokument¹⁰ der Versuch unternommen, für alle nachvollziehbar eine allgemeine Strategie für die Anklagebehörde und die Prioritäten der eigenen Arbeit zu definieren. Dabei wurde als Prinzip bekräftigt, daß die Anklagebehörde in Übereinstimmung mit dem Römischen Statut das in Art. 17 enthaltene Komplementaritätsprinzip und damit den Vorrang nationaler Strafverfolgungsmaßnahmen nicht nur strikt beachten, sondern soweit wie möglich durch die Unterstützung nationaler Strafrechtssysteme fördern will. In dem Strategiedokument wird ausdrücklich klargestellt, daß die Wirksamkeit des IntStGH keineswegs nach der Zahl der Fälle gemessen werden sollte, welche ihn tatsächlich erreichen. Im Gegenteil sollte die Abwesenheit von Strafverfahren vor dem IntStGH als Folge einer wirksamen Arbeit nationaler Strafrechtssysteme als bedeutender Erfolg des Gerichtshofs eingeschätzt wer-

den. Eine weitere strategische Festlegung besteht in dem Prinzip, daß die Anklagebehörde ihre Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf diejenigen konzentrieren sollte, welche die größte Verantwortung für Kernverbrechen tragen (wie etwa die Führer von Staaten oder Organisationen, die mutmaßlich für solche Verbrechen verantwortlich sind). Als eine dritte Leitlinie der Anklagebehörde kann der Ansatz gelten, von der in Art. 15 des Statuts enthaltenen Befugnis, Ermittlungen aus eigener Initiative (ex officio) einzuleiten, generell nur in höchst verantwortungsbewußter Weise, etwa in Fällen offenkundiger Notwendigkeit, Gebrauch zu machen, auch um jeden Anschein willkürlich oder gar politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen zu vermeiden. Bei dieser Lage ist deutlich, daß die Anklagebehörde sich in erster Linie in der Pflicht sieht, wenn Situationen, in denen der schwere Verdacht von Kernverbrechen besteht, entweder durch Staatenüberweisungen nach Art. 14 oder durch den Sicherheitsrat nach Art. 13b dem IntStGH zur Untersuchung überwiesen werden.

Dieser prinzipielle Ansatz der Anklagebehörde ist, soweit ersichtlich, bei den 94 Vertragsstaaten des IntStGH auf breite Zustimmung gestoßen. Auf der anderen Seite ist dies eine gute Grundlage für die Anklagebehörde, die Vorbereitungen für die eigene Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit fortlaufend zu intensivieren. Ein vielversprechender Schwerpunkt war dabei, daß unter Leitung von Brammertz seit Ende 2003 ein wohldurchdachtes Konzept für schlagkräftige, interdisziplinäre Ermittlungsteams entwickelt wurde. Seit Beginn 2004 wurde dieses Konzept mit Tatkraft und Zielstrebigkeit durch die Schaffung von zunächst zwei Ermittlungsteams umgesetzt. Darüber hinaus ist der Ankläger bemüht, mit und unter den Vertragsstaaten sowie mit internationalen Organisationen wie den UN und anderen ein tragfähiges Netzwerk zur Unterstützung der Ermittlungen und wirksamen strafrechtlichen Zusammenarbeit aufzubauen. Zugleich ist dies eine dringende Notwendigkeit für die Anklagebehörde, die ein vitales Interesse an guter strafrechtlicher Zusammenarbeit besonders mit den Vertragsstaaten, den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft insgesamt hat. Denn wenn man von dem gegenwärtig wegen der Haltung der derzeitigen US-Regierung wenig wahrscheinlichen Fall einer Überweisung einer Situation mit mutmaßlichen Kernverbrechen durch eine Entschließung des Sicherheitsrats gemäß Art. 13b des Statuts absieht, wird die Anklagebehörde dauerhaft mit einer besonderen Problematik konfrontiert sein: Im Gegensatz zu den vom Sicherheitsrat eingesetzten internationalen Ad-hoc-Tribunalen wird es keine mandatorische Unterstützung durch eine Entschließung nach Kapitel VII der UN-Charta geben, in welcher der Sicherheitsrat die Staaten zur uneingeschränkten strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem IntStGH verpflichtet. Daraus wird deutlich, wie entscheidend der Aufbau eines stabilen internationalen Netzwerks für wirksame strafrechtliche Zusammenarbeit für die Anklagebehörde ist.

Es ist nicht zuletzt der Arbeit und internationalen Akzeptanz der Anklagebehörde zu verdanken, daß der IntStGH bereits mit zwei Situationen befaßt ist: mit der Lage in Uganda und der in der Demokratischen Republik Kongo. Beide Situationen wurden dem Gerichtshof von diesen Staaten im Wege der Staatenüberweisung nach Art. 14 überwiesen. Diese Tatsache hat eine Reihe von Vorteilen. Zum einen erleichtert sie die praktische Arbeit des IntStGH, da Kooperation mit nationalen Behörden leichter fällt, sobald die jeweilige Regierung die Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit des Gerichtshofs unterstützt; zum anderen befreit sie den Gerichtshof vom Anschein politisch initiiert Ermittlungen. In den letzten Monaten hat die Anklagebehörde beide Situationen eingehend analysiert und Vorermittlungen bezüglich der dort angeblich begangenen schweren Verbrechen durchgeführt, auch durch zahlreiche Reisen vor Ort. Am 23. Juni hat die Anklagebehörde mitgeteilt, daß sie förmliche Ermittlungen in bezug auf die Demokratische Republik Kongo (besonders auf die Vorgänge in Ituri im Osten des Landes) eingeleitet hat. Am 29. Juli hat

sie eine entsprechende Mitteilung betreffend Uganda (Ereignisse im Norden des Landes) verkündet.

Kongo wie Uganda sind teilweise unsichere Länder; in manchen Landesteilen gibt es immer wieder bewaffnete Feindseligkeiten. Im Falle Kongs erweist sich in Anbetracht des weitgehenden Fehlens einer Verkehrsinfrastruktur auch die schiere Größe des Landes als Problem. Tätigkeit und Ermittlungen des IntStGH müssen daher unter sehr schwierigen Rahmenbedingungen stattfinden. Die Ermittler brauchen auch Mut und persönliche Unerschrockenheit. Die Anklagebehörde mußte darüber hinaus mittels bestimmter strategischer Faktoren (etwa Opferschutz, potentielle Auswirkungen von Ermittlungen auf den jeweiligen Konflikt, Verhältnis zu nationalen Strafverfolgungsinitiativen) abwägen, ob und wann es unter Berücksichtigung der Schwere der Verbrechen und der Interessen der Opfer gemäß Art. 53 Abs. 1c »im Interesse der Gerechtigkeit« zweckmäßig ist, die Ermittlungstätigkeit aufzunehmen. In absehbarer Zeit wird sich dabei auch die Frage von Festnahmen und Überstellungen nach Den Haag stellen. Dies ist ein kritischer, geradezu entscheidender Bereich. Aus der Sicht des Gerichtshofs muß man hoffen, daß die Vertragsstaaten ihn besonders in dieser Frage nicht im Stich lassen werden.

Die Richter

Die 18 Richter haben ihrerseits die andauernde Aufbauphase des IntStGH im letzten Dreivierteljahr dazu genutzt, um die Kammern und sich selbst für die Aufnahme justizieller Tätigkeit und die praktische Arbeit im Gerichtssaal vorzubereiten. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit war bis Ende Mai 2004 eine »Hausaufgabe« besonderer Art, die den Richtern durch Art. 52 auferlegt wird: die Aufgabe, die Geschäftsordnung des Gerichtshofs zu erarbeiten. Die Geschäftsordnung, welche das IntStGH-Statut und die Verfahrens- und Beweisordnung¹¹ auf die Ebene der täglichen Arbeit des Gerichtshofs umsetzt, wird für den Alltag der Arbeit des Gerichts und den Ablauf der Verfahren von entscheidender, ja konstitutioneller Bedeutung sein.

Bei diesen Arbeiten waren die Richter bemüht, die Position und Rolle, die ihnen das Römische Statut zuweist, in der Geschäftsordnung zu konkretisieren. Während das Jugoslawien-Tribunal und das Rwanda-Tribunal bekanntlich stark am parteiorientierten Modell des Common Law und am adversatorischen Verfahren orientiert sind, ist der Ausgangspunkt des Römischen Statuts von Anfang an ein anderer¹². Das Statut schafft starke Anreize für den Richter, eine aktive Rolle im Verfahren zu spielen und die Wahrheit zu suchen (Art. 69, Abs. 3, Satz 2: »Der Gerichtshof ist befugt, die Beibringung sämtlicher Beweismittel zu verlangen, die er für die Wahrheitsfindung für erforderlich hält.«). Der Strafrichter verfügt über weite Gestaltungs- und Untersuchungsautonomie im Verfahren, ohne vollkommen in ein inquisitorisches System eingebunden zu sein. Diese besondere Stellung des Richters verhilft dazu, die Verfahrenskontrolle des Gerichts zu steigern und gleichzeitig ein Verfahrenssystem zu etablieren, in dem sich verschiedene juristische Traditionen ergänzen.

Darüber hinaus haben sich die Richter bei den Arbeiten zur Geschäftsordnung insbesondere darum bemüht, Lehren aus der Praxis der Ad-hoc-Tribunale zu ziehen. Diese waren und sind bekanntlich zwei Hauptvorwürfen ausgesetzt: der Kritik, daß die Strafverfahren zu langwierig und zu teuer sind. Dieser Hintergrund ist den Richtern des IntStGH bewußt. Daher sind von ihrer Seite viele konstruktive Gedanken und Vorsätze in die Arbeit zur Geschäftsordnung eingeflossen:

- der Wunsch, die Verfahren möglichst zügig durchzuführen;
- der Wunsch, lange und detaillierte, womöglich unpräzise Anklageschriften mit einer Fülle von alternativen oder kumulativen Anklagepunkten, die von den Richtern dann einzeln im Verfahren beschieden werden müssen, nach Kräften zu vermeiden;
- der Wunsch, die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren unter die Erfahrungswerte der Ad-hoc-Tribunale zu drücken;
- der Wunsch, endlos lange Urteile etwa von mehr als 300 Seiten zu vermeiden;

- der Wunsch, Verfahrensentwicklungen wie im Milosevic-Fall beim Jugoslawien-Tribunal möglichst entgegenwirken zu können, etwa auch durch die Möglichkeit der Ernennung eines Verteidigers;
- durchgängig und zentral der Wunsch, die Rechte des Angeklagten und der Verteidigung zu wahren, einschließlich der Rechte des Angeklagten auf ein zügiges Verfahren nach Art. 67 Abs. 1c.

Trotz solcher Übereinstimmungen im Grundsatz erwies es sich erwartungsgemäß als nicht einfach, die Detailvorstellungen von 18 Richtern aus fünf Weltregionen, unterschiedlichen Rechts- und Gesellschaftssystemen und mit unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen in einer allseits akzeptablen Geschäftsordnung zusammenzufügen. Meinungsunterschiede führten immer wieder dazu, daß viele Verfahrensfragen zunächst deutlich kontrovers beraten wurden. Die Richterberatungen wurden unterstützt von einem hochqualifizierten Redaktionsausschuß junger Juristinnen und Juristen des IntStGH unter Leitung des deutschen IntStGH-Experten Claus Kreß. Angesichts der Schwierigkeit der Aufgabenstellung muß es als wirklicher Fortschritt und Erfolg gewertet werden, daß es Ende Mai 2004 gelungen ist, die Geschäftsordnung gemäß Art. 52¹³ – ein hochkomplexes Dokument mit 126 Vorschriften und über 60 Seiten – termin- und programmgemäß zu verabschieden. Um die Bedeutung dieses Fortschritts zu verstehen, ist es zweckmäßig, sich vor Augen zu führen, daß nunmehr, da es die Geschäftsordnung in endgültiger, konsolidierter Fassung gibt, die Kammern und die Richter voll arbeitsfähig sind. Die ersten Akten können vom Ankläger vorgelegt werden, die Richter sind bereit.

Die Vorbereitung der Richter und Kammern auf die justizielle Tätigkeit ist damit aber nicht abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der bei der Erarbeitung der Geschäftsordnung gemachten Erfahrungen ist den Richtern bewußt, daß sie darüber hinaus versuchen müssen, ihre Vorstellungen in zentralen Bereichen noch stärker zu koordinieren. Die Richter müssen etwa zu einem möglichst einheitlichen Verständnis bezüglich solcher Schlüsselfragen wie dem Komplementaritätsprinzip gelangen. Andere Studien, die derzeit auch in Arbeitsgruppen vorangetrieben werden, betreffen die verschiedenen Etappen des Verfahrens vor der Vorverfahrenskammer und der Berufungskammer oder die Rolle von Opfern und Opfervertretern im Strafverfahren. Die Richter haben in der Geschäftsordnung auch beschlossen, einen Ethikkodex (Code of Judicial Ethics) zu entwerfen. Diese Bemühungen werden ein wichtiger Schritt sein, Prinzipien zu wahren und zu schützen, die für den Gerichtshof auch aus der Sicht der internationalen Öffentlichkeit von grundlegender Bedeutung sind: Fairneß der Verfahren, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Herrschaft des Rechts und Professionalität.

II.

Notwendigkeit weiterer Anstrengungen

Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs ist, wie dieser Zwischenbericht zeigt, insgesamt auf gutem Wege. Zugleich können ermutigende Fortschritte in fast allen Bereichen nicht darüber hinwegtäuschen, daß der IntStGH noch immer unfertig ist, eine Art »Baustelle für mehr Gerechtigkeit« – im übertragenen wie im Wortsinn. Tatsächlich sehen die Mitarbeiter, welche die neue Institution auf Strafverfahren vorbereiten, jeden Tag die Kräne und Bauarbeiter, die derzeit auf dem Gelände des IntStGH zwei große Gerichtssäle, dazu die Arbeitsräume für die Verteidigung sowie die Presse und ein Besucherzentrum bauen. Zugleich symbolisiert dieser Vorgang, daß weitere Investitionen und weitere Aufbauarbeit notwendig sind. Dies ist nicht überraschend, denn sowohl der im September 2003 gebilligte Programmhaushalt des IntStGH für das Jahr 2004 wie der von der 3. Staatenversammlung im September 2004 noch zu billigende Programmhaushalt für das Haushaltsjahr 2005¹⁴ sind ausdrücklich als Investitions- und Aufbauhaushalte für das neue Weltstrafgericht ausgewiesen. Wenn aber die Vertragsstaaten die Jahre 2004 und 2005 als

Investitions- und Aufbauphase betrachten, so ist klar, daß der Gerichtshof in der Jahresmitte 2004 noch nicht fertig und erst ein Teil der gesamten Aufbauarbeit geleistet sein kann.

Gegenwärtige Aufgabenstellung

Weitere Anstrengungen in allen Bereichen sind notwendig. Dies gilt sowohl für die neue Institution und ihre Mitarbeiter selbst wie auch für die 94 Vertragsstaaten, die den Gerichtshof gegründet haben. Die Vertragsstaaten als sozusagen Anteilseigner sind mit dem von ihnen gegründeten Weltgericht wie Vereinsmitglieder in einer dauerhaften Interessengemeinschaft verbunden. Wenn sie wollen, daß der Vereinszweck realisiert wird und das gemeinsam gegründete Unternehmen sich auch mittel- und langfristig bewährt, so müssen sie gemeinsam mit dem Strafgerichtshof immer wieder nach Wegen suchen, um dessen Arbeit und Arbeitsbedingungen möglichst günstig zu gestalten. Es geht um die Verwirklichung des Kernauftrags des IntStGH als neues, auf Universalität angelegtes System komplementärer Strafgerichtsbarkeit, faire Strafverfahren in vernünftiger Zeit gegen die Täter schwerster Verbrechen durchzuführen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganze betreffen.

Vor diesem Hintergrund sind der Strafgerichtshof und die Vertragsstaaten aufgerufen, sich – wo immer möglich, gemeinsam – auch mittel- und langfristig einer Reihe von Hauptaufgaben zu stellen, deren Lösung die Arbeit und Erfolgsaussichten des Gerichtshofs zunehmend verbessern werden:

- Die Vertragsstaaten müssen in Übereinstimmung mit dem Komplementaritätsprinzip gemäß Art. 17 ihre vorrangige Pflicht zur Verfolgung von Kernverbrechen wo immer möglich ausüben, um den IntStGH möglichst zu entlasten. Strafverfolgung kann am effektivsten auf staatlicher Ebene wahrgenommen werden. Die Vertragsstaaten müssen dazu auch – wie in Deutschland 2002 geschehen¹⁵ – ihre eigene nationale Strafgerichtsbarkeit reformieren, um den materiellen Anforderungen des Römischen Statuts gerecht zu werden.
- Der IntStGH muß seinen eigenen Aufbau zu einer effizienten wie sparsamen internationalen Organisation und zu einem in allen Bereichen (Anklagebehörde, Gerichtsdienste der Kanzlei, Strafkammern und so weiter) voll arbeitsfähigen und professionellen Weltstrafgerichtshof konsolidieren und so bald wie möglich abschließen – spätestens 2005. Die Vertragsstaaten müssen diese Arbeiten weiterhin nach Kräften unterstützen.
- Der IntStGH und die Anklagebehörde als sein ›Motor‹ müssen möglichst bald Mittel und Wege für effiziente und ergebnisorientierte Ermittlungen in der Praxis erproben und entwickeln, welche zugleich wegen ihrer Korrektheit und Professionalität jeder kritischen Nachprüfung standhalten.
- Die Vertragsstaaten und der IntStGH müssen in nächster Zeit auf der Grundlage von Kapitel 9 des Römischen Statuts ein System bester Verfahrensweisen (best practices) effektiver strafrechtlicher Zusammenarbeit entwickeln, welches der Tatsache Rechnung trägt, daß der Strafgerichtshof nur so stark sein kann, wie ihn die Vertragsstaaten machen. Dies gilt insbesondere für Festnahmen und Überstellungen nach Den Haag.
- Die Vertragsstaaten müssen in allen Regionen der Erde die Möglichkeiten ausschöpfen, um die Universalität des Strafgerichtshofs zu fördern und die Zahl der Vertragsstaaten weiterhin deutlich zu steigern. Weitere sorgfältig koordinierte Demarchen-Aktionen und die Fortführung der bewährten Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen sind notwendig. Der Gerichtshof muß selbst hierzu nach Möglichkeit beitragen.
- Die Vertragsstaaten, darunter besonders die EU-Staaten und andere große Mitgliedsländer, müssen weiterhin der gegen den IntStGH gerichteten aktiven Ablehnungspolitik der derzeitigen US-Regierung nach Kräften entgegenwirken und zugleich alle Möglichkeiten offen halten, um die USA in absehbarer Zeit doch zu einer konstruktiven Haltung zu bewegen. Der Strafgerichtshof kann seinerseits hierzu beitragen, indem er wie bisher unter Beweis stellt, daß die bekannten US-Vorwürfe und -Kritiken (Risiko politisch motivierter Strafverfahren, unkontrollierbarer Ankläger, keine ausreichenden Verfahrensgarantien) haltlos sind.

Eine zusätzliche Schwierigkeit besteht in dieser Lage darin, daß alle diese längerfristigen Aufgaben im Grunde gleichzeitig bewältigt werden müssen. Sinnvoll erscheint es, an dieser Stelle kurz nochmals auf zwei der Hauptaufgaben einzugehen: ein angemessener Umgang mit der derzeitigen US-Problematik und die absolute Notwendigkeit, gemeinsam mit den Vertragsstaaten ein innovatives System bester Verfahrensweisen bei der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu entwickeln.

Das Verhältnis zu den Vereinigten Staaten

In der Öffentlichkeit ist nicht hinreichend bekannt, daß der Gerichtshof seit seiner Gründung in Den Haag kontinuierlich konkrete Signale und Bekundungen von Interesse und Unterstützung aus den Vereinigten Staaten erhält. Dies wird zudem durch die immer wieder lautstark vorgetragene Anti-IntStGH-Propaganda der derzeitigen US-Regierung verdeckt.

Es geht hierbei nicht um die allgemein bekannte und weiterhin standfeste Unterstützung durch die nationale NGO-Koalition der USA mit Sitz in Washington oder die ebenfalls US-amerikanisch geprägte internationale NGO-Koalition, die neben ihrem Hauptsitz in New York seit 2003 ein weiteres Büro in Den Haag selbst unterhält. Gemeint ist auch nicht die bekanntermaßen positive Haltung des amerikanischen Anwaltsvereins mit seinen fast 400 000 Mitgliedern, von Universitäten, Professoren, bekannter Senatoren, Abgeordneten und wichtigen US-Medien wie der ›New York Times‹, die immer wieder ein Ende der US-Ablehnungspolitik anmahnen. Vielmehr geht es um die weniger bekannte Tatsache, daß der Gerichtshof seit seiner tatsächlichen Eröffnung im März 2003 kontinuierlich weiterhin Zeichen des Zuspruchs und der Ermutigung von amerikanischen Persönlichkeiten und Stellen erhält, die sich damit zugleich von der Ablehnungspolitik der Bush-Administration absetzen. Dazu zählen etwa persönliche Glückwunschsreiben des früheren US-Präsidenten Jimmy Carter an die Richter des IntStGH aus Anlaß ihrer Vereidigung oder Einladungen an den IntStGH-Präsidenten Kirsch¹⁶, andere Richter sowie Chef-Ankläger Moreno-Ocampo zu Vortragsreisen in die USA. Weiterhin sind zu nennen: die beachtliche Zahl von Bewerbungen von US-Bürgern auf Stellen am IntStGH, die andauernde Bereitschaft US-amerikanischer Mitarbeiter der Ad-hoc-Tribunale zum ehemaligen Jugoslawien und zu Rwanda sowie des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, mit ihrer Expertise sowie mit Rat und Tat den Aufbau des IntStGH zu unterstützen. Dies alles – und die Liste ist nicht vollzählig – bestätigt erneut, daß es auch in den USA weiterhin ein erhebliches Potential für eine gerichtshoffreundliche Haltung gibt. Damit stimmt überein, daß der frühere US-Präsident Bill Clinton bei der kürzlichen Werbetour für seine Memoiren durch Europa bei seinen zahlreichen Auftritten fast regelmäßig eine Kurskorrektur der amerikanischen Politik auch zum Internationalen Strafgerichtshof ausdrücklich angemahnt hat. Und nicht zuletzt hat der demokratische Präsidentschaftskandidat John Kerry unlängst eine grundsätzliche Bereitschaft für eine Teilnahme der USA am IntStGH angekündigt¹⁷.

Das letzte Wort zur Haltung der USA¹⁸ ist also noch nicht gesprochen. Es darf auch nicht in Vergessenheit geraten, daß der Gerichtshof ohne die langjährige Unterstützung der USA für die UN-Verhandlungen nicht zustande gekommen wäre, auch wenn die US-Delegation in Rom schließlich mit Nein stimmte. Es gibt daher für die Vertragsstaaten, darunter besonders die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, keinerlei Grund, von ihrer bewährten bisherigen Politik abzurücken. Trotz der derzeitigen Schwierigkeiten muß weiterhin alles getan werden, um die Option offen zu halten, die amerikanische Seite in einem geduldigen Überzeugungsprozeß allmählich an den Gerichtshof heranzuführen und sie zu einer dauerhaft unterstützenden Haltung zu veranlassen. Hinter dieser grundsätzlichen Haltung, die heute wie bereits vor Jahren unverändert richtig und alternativlos erscheint, steht weiterhin ein weithin unumstrittenes Einvernehmen:

Der Internationale Strafgerichtshof braucht letztlich umfassende Unterstützung durch die Vereinigten Staaten. Man muß sich nur die enormen Einfluß- und Erkenntnismöglichkeiten der USA, ihre Machtmittel, ihre Präsenz in vielen Staaten und auf allen Erdteilen vor Augen führen, um zu erkennen, wie sehr es den IntStGH stärken würde, wenn es gelingen würde, die USA wenigstens zu der von der Regierung Clinton früher immer wieder in Aussicht gestellten Haltung ›guter Nachbarschaft‹ mit der Möglichkeit von fallweiser Unterstützung zu bewegen. Gegenüber der jetzigen Lage wäre dies ein bedeutender Fortschritt, dies sogar dann, wenn die USA den wünschenswerten Beitritt zum IntStGH wie seinerzeit bei der Völkermord-Konvention über längere Zeit aufschieben sollten. Freilich ist die Bereitschaft zu einer solchen US-Haltung guter Nachbarschaft oder mindestens ›wohlwollender Indifferenz‹ letztlich von Kräften der amerikanischen Innenpolitik selbst abhängig, die ihrerseits oft kaum bereit sind, auf Stimmen aus dem Ausland zu hören.

Zusammenarbeit als Existenzfrage

Im Bereiche wirksamer strafrechtlicher Kooperation mit dem IntStGH haben es dagegen die 94 Vertragsstaaten selbst in der Hand, Arbeit und Strafverfolgungstätigkeit ihrer Institution dauerhaft auf sichere Grundlagen zu stellen und damit letztlich die Erfolgsaussichten des IntStGH zu sichern. Im Strafgerichtshof hofft und erwartet man, daß die Vertragsstaaten wie verantwortungsbewußte Miteigentümer ihren IntStGH durch uneingeschränkte und konsequente strafrechtliche Zusammenarbeit unterstützen. Dies ist sozusagen die Frage aller Fragen. Die Ausgangslage nach dem Römischen Statut ist nicht ungünstig, denn dank der Haltung der ›gleichgesinnten‹ Staaten konnte in Rom in Kapitel 9 des Gründungsvertrags ein ordentliches Regime effektiver und zügiger strafrechtlicher Zusammenarbeit¹⁹ mit dem Gerichtshof erreicht werden – mit klaren Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit. Gründe, die zur Verweigerung der Zusammenarbeit berechtigen, gibt es nicht; Vorbehalte sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Dieses günstige Vertragsregime müssen die Mitgliedstaaten nunmehr voll ausschöpfen. Dabei sind besonders die großen Vertragsstaaten mit einem erheblichen Potential zu strafrechtlicher Zusammenarbeit gefordert. Es geht darum, die Kooperation mit dem IntStGH durch ›best practices‹ mit Leben zu füllen und konkret in die Tat umzusetzen – kreativ, flexibel und unbürokratisch. Die Ausgangslage ist klar. Der Strafgerichtshof liegt in Den Haag, weit entfernt von Staaten wie Kongo und Uganda. Er hat keine eigene Polizei, keine Vollzugsgewalt, keine Soldaten. Er kann nur so stark sein, wie ihn die effektive, verzugslose, vorbehaltlose und nachhaltige strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten macht.

Ein entscheidender Bereich ist die Frage der Durchführung von Festnahmen und Überstellungen nach Den Haag. Im ehemaligen Jugoslawien haben weithin SFOR- beziehungsweise NATO-Truppen die Festnahmen für das Jugoslawien-Tribunal durchgeführt. Wie sollen Festnahmen zugunsten des IntStGH erfolgen? Besonders hier besteht erheblicher Erörterungs- und Planungsbedarf zwischen den Vertragsstaaten und der Anklagebehörde des IntStGH. Es wäre der Glaubwürdigkeit des Gerichtshofs abträglich, wenn ein von den Richtern der Vorverfahrenskammer auf Antrag des Anklägers erlassener Haftbefehl über längere Zeit wirkungslos bliebe, weil unter den Vertragsstaaten keine Bereitschaft besteht, bei einer Festnahme unterstützend tätig zu werden. Daneben gibt es weitere Formen strafrechtlicher Zusammenarbeit, bei der zügig immer weiter verbesserte ›best practices‹ entwickelt und eingeführt werden müssen. Dazu gehören schnelle und sichere Kommunikationswege für strafrechtlich relevante Erkenntnisse, eventuelle nationale Kontaktstellen, die Nutzung auch nachrichtendienstlicher oder militärischer Erkenntnisquellen und die Frage von Schnelleingreifgruppen (Rapid Reaction Teams) der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit mit dem IntStGH. In all diesen Bereichen müssen die Vertragsstaaten gemeinsam mit dem IntStGH in nächster Zeit die Möglichkeiten zu ›besten practices‹ ausloten und dabei auch zu neuen Wegen und Verfahren bereit sein. Darüber hinaus müssen die Staaten, die das neue Weltgericht gemeinsam geschaffen haben und im umfassenden Sinne – politisch, personell, materiell – tragen, durch ihre Beiträge und Zusammenarbeit kontinuierlich zeigen, daß sie den IntStGH weiterhin auch dann so konsequent wie nachhaltig unterstützen, wenn es Widerstände und Schwierigkeiten gibt.

III. Ausblick

Das Gericht ist sozusagen startbereit. Es ist ein auf Dauer und auf mittel- wie langfristige Wirkung angelegtes Unternehmen. Seit dem ersten förmlichen Vorschlag eines internationalen Strafgerichts im Jahre 1872 durch den Schweizer Gustav Moynier, den Mitbegründer der Rotkreuzbewegung, bis zur feierlichen Eröffnung des IntStGH durch UN-Generalsekretär Kofi Annan 2003 haben die Bemühungen um einen Weltstrafgerichtshof über 130 Jahre in Anspruch genommen; der letztlich erfolgreiche Verhandlungsprozeß in den Vereinten Nationen seit Anfang der neunziger Jahre hat allein etwa ein Jahrzehnt gedauert. Bedeutung und Erfolg des IntStGH darf daher nicht mit der häufig nur kurzen Aufmerksamkeits- und Geduldsspanne moderner Gesellschaften gemessen werden. Vielmehr muß dem IntStGH die Zeit gegeben werden, den eigenen Aufbau zu einer voll arbeitsfähigen und zuverlässigen internationalen Organisation, die ihre Kin-



Zur Absicherung des Friedensprozesses in dem ostafrikanischen Land wurde zum 1. Juni 2004 die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB) eingerichtet. Massiv gesichert wird das Hauptquartier dieses Friedenssicherungseinsatzes (unser Bild vom Juli). Einen schweren Rückschlag erlitten die Bemühungen um einen politischen Ausgleich innerhalb Burundis und auch die Anstrengungen, die Spannungen zwischen den Staaten im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet abzubauen, durch das Massaker an Flüchtlingen in Gatumba vom 13. August.

derkrankheiten hinter sich läßt, und zu einem effektiven und anerkannten internationalen Gericht zu vollenden. Im gleichen Sinn müssen die Vertragsstaaten und der IntStGH eine angemessene Zeitspanne haben, um das notwendige System wirksamer strafrechtlicher Zusammenarbeit zu entwickeln und einzuführen, welches durch allgemein anerkannte und immer wieder verbesserte Verfahrensweisen weit über eine punktuelle Zusammenarbeit hinausgeht, die jeweils nur ad hoc, nach Opportunität, erfolgt. Hierzu gehört auch die Verbesserung der Implementierungsgesetzgebung²⁰ bei vielen Mitgliedstaaten, um eine zügige und effiziente Zusammenarbeit mit dem IntStGH zu sichern.

In den letzten Jahren ist auch durch eingehende wissenschaftliche und praktische Auseinandersetzung mit dem Römischen Statut²¹ immer deutlicher herausgearbeitet worden, daß die Gründerväter von Rom im wesentlichen ein zweistufiges System komplementärer universeller Strafgerichtsbarkeit geschaffen haben:

- > die erste Ebene bilden die Staaten und nationale Strafverfolgungssysteme, die nach dem Grundsatz der Komplementarität weiterhin die primäre Pflicht haben, ihre Strafgerichtsbarkeit über Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auszuüben;
- > die zweite Ebene bildet der IntStGH, der nach dem Komplementaritätsprinzip als ›Notfall-Institution‹ nur dann zum Zuge kommt, wenn nationale Strafsysteme nicht fähig oder nicht bereit sind, diese Verbrechen wirksam zu verfolgen.

Es ist insoweit stimmig und konsequent, daß die Anklagebehörde des IntStGH in ihrem Strategiedokument vom September 2003²² im Hinblick auf das Komplementaritätsprinzip darauf hinweist, daß die Wirkung des Gerichtshofs keineswegs nach der Zahl der Fälle vor dem IntStGH bemessen werden soll; daß vielmehr im Gegenteil das Ausbleiben von Verfahren vor dem IntStGH infolge wirksamer Tätigkeit nationaler Strafverfolgungssysteme als bedeutender Erfolg des IntStGH einzuschätzen sein wird. Das Komplementaritätsprinzip als wichtigstes Funktionsprinzip des IntStGH, ja seine entscheidende Grundlage überhaupt, ist insoweit weit mehr als ein Element der Zuständigkeit des Gerichtshofs. Es ist ein Organisationsprinzip, welches die Architektur der internationalen Strafrechtsordnung als solche gestaltet, und zwar bereits vor der praktischen Arbeit des Gerichtshofs. Zugleich schafft dieses Prinzip für das Gericht selbst ein eigenartiges Spannungsverhältnis und Dilemma:

- Wenn die Staaten ihre vorrangige Pflicht zur Strafverfolgung generell wahrnehmen, bekommt der Gerichtshof nichts zu tun, hat keine Fälle.
- Auf der anderen Seite braucht der Gerichtshof exemplarisch und erfolgreich bewältigte Fälle, weil Weltöffentlichkeit und Vertragsstaaten den legitimen Wunsch haben, konkret zu sehen, daß der Strafgerichtshof eine sinnvolle und nützliche Einrichtung ist.

In den nächsten Jahren werden die Vertragsstaaten wie der IntStGH selbst daher vor der weiteren gemeinsamen Aufgabe stehen, mit diesem Dilemma und Spannungsverhältnis in verantwortungsbewußter Weise umzugehen. Das Risiko überzogener Erwartungen steht dabei ebenfalls im Raum. Die Vertragsstaaten sowie das Gericht selbst sehen sich weiterhin der Aufgabe gegenüber, der Öffentlichkeit immer wieder das Komplementaritätsprinzip und andere rechtliche und tatsächliche Beschränkungen zu verdeutlichen, welche absehbar und dauerhaft Reichweite und Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs limitieren werden. Es ist daher notwendig, weiterhin nüchtern und realistisch bezüglich der Rolle und Tätigkeit des IntStGH zu bleiben.

So hat auch der US-Amerikaner William Pace, der Vorsitzende der Internationalen NGO-Koalition, am 26. Mai 2004 in einer Rede vor Richtern und Mitarbeitern des IntStGH in aller Sachlichkeit diese Warnung ausgesprochen: »Der Erfolg des Internationalen Strafgerichtshofs ist nicht gesichert.« Er warnte sodann auch vor dem Risiko, daß Vertragsstaaten nach der Ratifikation ihre vertraglichen Pflich-

ten besonders im Bereich der Zusammenarbeit möglicherweise auf die leichte Schulter nehmen. Es drohe eine Art Distanzierung, die das Gericht unter Umständen auch bei der Frage von Festnahmen de facto allein läßt, etwa nach dem Motto: »Wir haben Euch errichtet und Euch das Geld für den ersten Haushalt gegeben – wo aber bleiben die Erfolge, wo sind die verurteilten Massenmörder?« Eine solche Haltung werde den Gegnern des IntStGH in die Hände spielen.

Aus vielerlei Gründen erscheint aber die Sorge unbegründet, daß es tatsächlich zu einer solchen Haltung wichtiger Vertragsstaaten kommen wird. Den beteiligten Staaten selbst ist bewußt, daß der Gerichtshof nur so stark sein kann, wie sie ihn machen. Sie wissen auch, daß ein Nachlassen ihres Engagements bereits die ungeheuren Investitionen an Arbeit und Mitteln in Frage stellen würde, welche insbesondere die EU-Staaten und andere UN-Mitglieder im letzten Jahrzehnt aus wohlwogenen Gründen in den Strafgerichtshof investiert haben²³. Der Gerichtshof wird daher in Zukunft zunehmend beweisen können, daß er nach fairen und zügigen Verfahren durch überzeugende Urteile rechtliche und moralische Standards setzt, die große Ausstrahlung haben und zu mehr internationaler Gerechtigkeit beitragen. Es wird gelingen.

Für die in diesem Beitrag vertretenen Auffassungen ist ausschließlich der Verfasser verantwortlich.

- 1 Hans-Peter Kaul, Durchbruch in Rom. Der Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof, VN 4/1998 S. 125ff.; siehe auch ders., Auf dem Weg zum Weltstrafgerichtshof. Verhandlungsstand und Perspektiven, VN 5/1997 S. 177ff.
- 2 Zitierte Artikel ohne nähere Bezeichnung sind solche des Römischen Statuts. – Der Text des Statuts ist im Internet abrufbar unter dieser Kennung: www.auswaertiges-amt.de/ww/inf/service/download/pdf/vn/istgh/roemisches_statut.pdf.
- 3 Siehe Klaus U. Rackwitz, Vom Vertrag zur Realität: Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag, in: Gunnar Theissen / Martin Nagler (Hrsg.), Der Internationale Strafgerichtshof. Fünf Jahre nach Rom (Tagungsdokumentation einer vom Deutschen Institut für Menschenrechte, der DGVN und Amnesty International veranstalteten Fachtagung in Berlin am 27./28.6.2003), Berlin 2004.
- 4 Dies sind, nach ihrer Anciennität: Karl Terrence Hudson-Phillips (Trinidad und Tobago); Claude Jorda (Frankreich); Georgios M. Pikis (Zypern); Elizabeth Odio Benito (Costa Rica); Tuiloma Neroni Slade (Samoa); Navanethem Pillay (Südafrika); Sang-Hyun Song (Republik Korea); Hans-Peter Kaul (Deutschland); Mauro Politì (Italien); Maureen Harding Clark (Irland); Akua Kuenyehia (Ghana); Philippe Kirsch (Kanada); René Blattmann (Bolivien); Erkki Kourula (Finnland); Fatoumata Dembele Diarra (Mali); Anita Usacka (Lettland); Adrian Fulford (Großbritannien); Sylvia Helena de Figueiredo Steiner (Brasilien).
- 5 ICC Doc. ICC-ASP/2/10 v. 8.-12.9.2003.
- 6 Aktueller Ratifikationsstand unter: www.icc-cpi.int/statesparties.html.
- 7 Hans-Peter Kaul, Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs. Schwierigkeiten und Fortschritte, VN 6/2001 S. 215ff.
- 8 Siehe etwa die Reportage von Stefan Ulrich, Im Namen der Völker, Süddeutsche Zeitung v. 14.4.2004.
- 9 Siehe die Pressemitteilungen des Chef-Anklägers v. 23.6.2004 und 28.7.2004; www.icc-cpi.int/newspoint/pressreleases.html.
- 10 Paper on some policy issues before the Office of the Prosecutor; www.icc-cpi.int/otp/otp_policy.html.
- 11 Rules of Procedure and Evidence, ICC-ASP/1/3; www.icc-cpi.int/library/officialjournal/Rules_of_Proc_and_Evid_070704-EN.pdf.
- 12 Siehe Carsten Stahn, Zwischen Innovation und Umbruch – eine Momentaufnahme des Internationalen Strafgerichtshofs, Humanitäres Völkerrecht, Heft 3/2004.
- 13 Regulations of the Court; www.icc-cpi.int/library/officialjournal/Regulations_of_the_Court_170604-EN.pdf.
- 14 ICC-ASP/3/2* v. 26.7.2004.
- 15 Durch das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), BGBl I v. 30.6.2002, S. 2254ff., und durch das Zusammenarbeitsgesetz, BGBl I v. 28.6.2002, S. 2144-2165.
- 16 Siehe etwa den Auftritt von Präsident Kirsch vor dem ›Council on Foreign Relations‹ am 16.1.2004; www.cfr.org/pub6696/fred_hiatt_philippe_kirsch/accountability_vs_impunity_the_role_of_the_international_criminal_court.php.
- 17 Nach Befragung durch die Friedensgruppe ›Peace Action‹; www.peace-action.org/2004/Kerry.html.
- 18 Andreas Zimmermann / Holger Scheel, Zwischen Konfrontation und Kooperation. Die Vereinigten Staaten und der Internationale Strafgerichtshof, VN 4/2002 S. 137ff.
- 19 Claus Kreß, in: Grünzner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Loseblatt (56. Lfg. Dezember 2002); Jörg Meißner, Die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, München 2002.
- 20 Einen Überblick über den derzeitigen Stand der Umsetzung in verschiedenen Staaten gibt der Europarat; www.legal.coe.int/criminal/icc/Default.asp?fd=docs&fn=Docs.htm.
- 21 Die Literatur zum IstGH ist kaum mehr übersehbar. Eine ergiebige Bibliographie ist: I.L. Kost, International Criminal Justice. Selective Bibliography, Den Haag (Hague Academy of International Law) 2002.
- 22 Siehe Anm. 10.
- 23 Ihre Unterstützung für den IntStGH haben beispielsweise Bundesaußenminister Joschka Fischer und Bundesjustizministerin Brigitte Zypries bekräftigt. Ein ›Beitritt der USA zum Internationalen Strafgerichtshof (wäre) ein wichtiger Schritt und ein positives Signal‹, so Fischer in einem Interview (Tagesspiegel v. 13.5.2004). Nachdrücklich äußerte sich auch Ministerin Zypries auf einer Fachtagung; dies., Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen: Eine Herausforderung für die deutsche Justiz, in: Theissen/Nagler (Anm. 3), S. 11-17.